

Synopse

Aufgabentflechtung und Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie für die Pflegekostenbeiträge

	Aufgabentflechtung und Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie für die Pflegekostenbeiträge (SG)
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 94 und 95 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.]nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 2018/.....)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p>§ 25 Aufgaben des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton stellt im Rahmen der Sozialplanung die sozialen Aufgaben sicher, indem er</p> <p>a) das Grundangebot und die Basisqualität gewährleistet;</p> <p>b) den Betrieb sozialer Institutionen bewilligt und beaufsichtigt;</p> <p>c) Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliesst;</p> <p>d) von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Listen über zugelassene inner- und ausserkantonale soziale Institutionen und Heime erstellt;</p> <p>e) Resultate und Wirkungen evaluiert und prüft;</p> <p>f) den Rechtsschutz und die Gleichbehandlung garantiert;</p>	

<p>g) Bundesregelungen, interkantonale Regelungen und internationale Übereinkommen vollzieht.</p> <p>² Er sorgt dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:</p> <p>a) Vollzug der Sozialversicherungen nach Bundesrecht;</p> <p>b) Familienzulagen nach Bundesrecht sowie kantonalem Recht;</p> <p>c) Ergänzungsleistungen unter Vorbehalt der Finanzierung als Verbundaufgabe mit den Einwohnergemeinden;</p> <p>d) Prämienverbilligung in der Krankenversicherung;</p> <p>e) Wohnen-Miete;</p> <p>f) Opferhilfe;</p> <p>g) Menschen mit einer Behinderung.</p> <p>³ Er kann konkrete soziale Projekte unterstützen.</p> <p>⁴ Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und geeignete Institutionen fehlen, kann der Kanton eigene Institutionen schaffen.</p>	<p>c) Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung;</p>
<p>§ 26 Aufgaben der Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:</p> <p>a) Familie, Kinder, Jugend und Alter;</p> <p>b) Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe;</p> <p>c) Integration der ausländischen Wohnbevölkerung;</p> <p>d) Arbeitslosenhilfe;</p>	

<p>e) Suchthilfe; f) ambulante und stationäre Betreuung und Pflege; g) Sozialhilfe; h) Bestattung.</p> <p>² Sie können konkrete soziale Projekte unterstützen.</p>	<p>h) Bestattung; i) Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung.</p>
<p>§ 54 Kostentragung durch Kanton und Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Kanton und Einwohnergemeinden kommen unter Vorbehalt von Absatz 3 in den ihnen zugeordneten Leistungsfeldern für die finanziellen Verpflichtungen nach diesem Gesetz auf.</p> <p>² Der Kanton leistet die nach dem Bundesrecht verlangten kantonalen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes.</p> <p>³ Die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen und die Verwaltungskosten werden als Verbundaufgabe vom Kanton und von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen. Der Verteilschlüssel wird vom Regierungsrat nach § 172 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstmals festgelegt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat überprüft alle vier Jahre die Auswirkungen der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Haben sich die Anteile an den Gesamtkosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden erheblich verändert, beantragt er dem Kantonsrat eine Änderung des Verteilschlüssels. Der Verteilschlüssel ist ebenfalls zu überprüfen, wenn durch Änderungen des Bundesrechts oder dieses Gesetzes die finanzielle Belastung des Kantons oder der Einwohnergemeinden wesentlich erhöht oder vermindert wird.</p> <p>⁵ Die Infrastruktur- und Betriebskosten (Verwaltungskosten) der interinstitutionellen Zusammenarbeit werden wie folgt getragen:</p>	<p>¹ Kanton und Einwohnergemeinden kommen in den ihnen zugeordneten Leistungsfeldern für die finanziellen Verpflichtungen nach diesem Gesetz auf.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>a) Intake über</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Abgeltung der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn an die Zweigstellen (AHV),2. den Abgeltungsanteil des Kantons an die Zweigstellen (EL),3. Beiträge der Einwohnergemeinden; <p>b) Case-Management über</p> <ol style="list-style-type: none">1. 40% von der Arbeitslosenversicherung,2. 20% von der Invalidenversicherung im Rahmen des administrativen Durchführungskosten,3. 40% von den Einwohnergemeinden.	
<p>§ 85 Verwaltungskosten</p> <p>¹ Kanton und Einwohnergemeinden vergüten der Ausgleichskasse die Kosten, die ihr durch die übertragene Aufgabe erwachsen entsprechend dem Verteilungsschlüssel der Ergänzungsleistungen.</p>	<p>¹ Kanton und Einwohnergemeinden vergüten der Ausgleichskasse die Kosten, die ihr durch die übertragene Aufgabe erwachsen, entsprechend dem auf die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. auf die Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung entfallenden Anteil.</p>
	<p>§ 110^{bis} Finanzierung der Familien- und Heimpflege</p> <p>¹ Der Kanton sichert Kindern, die vorübergehend oder dauerhaft nicht bei ihren Eltern leben können, in Ergänzung der nach § 9 vorbehaltenen Leistungen mit Betreuungszulagen den Aufenthalt in Heimen und Pflegefamilien.</p> <p>² Der Aufenthalt in einem ausserkantonalen Heim oder einer ausserkantonalen Pflegefamilie wird nur finanziert, wenn innerkantonal kein geeigneter Platz zur Verfügung steht.</p> <p>³ Die Aufenthaltskosten umfassen:</p>

	<p>a) die Hotelleriekosten (einschliesslich Unterkunft, Verpflegung, Investitionskostenpauschale, Ausbildungspauschale);</p> <p>b) die Betreuungskosten ohne Schule und Ausbildung</p> <p>⁴ Nicht übernommen werden Auslagen für die persönliche Ausstattung des Kindes und die individuelle Freizeitgestaltung.</p> <p>⁵ Die Betreuungszulagen sind kantonal getragene Sozialhilfeleistungen, die nicht unter den Lastenausgleich nach § 55 fallen.</p> <p>⁶ Die Betreuungszulagen werden direkt an die Heime oder Pflegefamilien ausgerichtet oder an Behörden, die einen Aufenthalt bevorschusst haben. An Heime oder Pflegefamilien ohne Betriebs- oder Pflegeplatzbewilligung werden keine Zulagen geleistet.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat bestimmt, wo die Gesuche um Betreuungszulagen einzureichen sind und wer den Vollzug leistet. Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>
	<p>§ 141^{bis} Alternative Wohnformen</p> <p>¹ Der Kanton kann alternative Wohnformen für Menschen mit Behinderung gestützt auf §§ 21 und 22 anerkennen und Betreuungszulagen gemäss § 141 gewähren, wenn damit der Eintritt in ein Wohnheim verhindert oder der Austritt aus einem Wohnheim ermöglicht werden kann.</p>
	<p>§ 141^{ter} Beratungsstellen</p> <p>¹ Der Kanton kann Beratungsangebote von gesamtkantonaler Bedeutung unterstützen, indem er</p> <p>a) Projektbeiträge leistet;</p> <p>b) Dienstleistungen vergünstigt;</p> <p>c) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellt.</p>

<p>§ 151 Massnahmen aus Strafrecht, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie Verhaltensauffälligkeit</p> <p>¹ Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Betreuungsmassnahmen und Heimaufenthalte von verhaltensauffälligen Menschen ohne IV-Anspruch gelten unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung als Sozialhilfeleistung.</p> <p>² Die Kosten für den Strafvollzug und strafrechtliche Massnahmen werden vom Kanton getragen.</p>	<p>¹ Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Betreuungsmassnahmen und Heimaufenthalte von verhaltensauffälligen Menschen ohne IV-Anspruch gelten unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung als Sozialhilfeleistung unabhängig davon, ob sie vom Kanton oder den Einwohnergemeinden finanziert werden.</p>
<p>§ 154 Unterhaltspflicht- und Verwandtenunterstützungspflicht</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde prüft das Vorliegen von Ansprüchen aus der Unterhaltspflicht der Eltern und setzt sie durch, indem sie mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift.</p> <p>² Kommen die Einwohnergemeinden für die Kosten von Kindesschutzmassnahmen auf, entscheidet in erster Linie die Kindesschutzbehörde über die Durchsetzung der Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern, indem sie namens des betroffenen Gemeinwesens mit den Eltern eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift.</p> <p>³ Der Kanton prüft Ansprüche aus der Unterstützungspflicht der Verwandten und setzt sie durch, indem er mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift.</p>	<p>² Kommt der Kanton für die Kosten von Kindesschutzmassnahmen auf, übernimmt die gestützt auf § 110^{bis} bezeichnete Stelle die Aufgabe gemäss Absatz 1.</p>
<p>§ 172 Verteilschlüssel Ergänzungsleistungen</p> <p>¹ Der prozentuale Verteilschlüssel für die Kosten der Ergänzungsleistungen (EL) zwischen Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden wird aufgrund des Durchschnittsergebnisses der zwei seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorausgehenden Jahresabrechnungen von Bund und Kanton wie folgt festgelegt:</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>a) Der EL-Anteil des Kantons und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden wird nach den revidierten und vom Regierungsrat genehmigten Ausgleichsrechnungen nach dem Gesetz über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" vom 7. Juni 1998[BGS 131.81.] berechnet.</p> <p>b) Das Ergebnis nach Buchstabe a wird korrigiert, indem</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die vom Regierungsrat festgelegten Verwaltungskosten, welche die Einwohnergemeinden dem Kanton bisher für den Lastenausgleich Sozialhilfe, die Alimentenbevorschussung und das Alimenteninkasso sowie den Vollzug der Prämienverbilligung bezahlten, vom EL-Anteil des Kantons abgezogen und dem Anteil der Einwohnergemeinden zugeschlagen werden.2. Die bisher von den Einwohnergemeinden über die Sozialhilfe bezahlten und neu vom Kanton zu tragenden Kosten für strafrechtliche Massnahmen nach § 151 dieses Gesetzes vom EL-Anteil des Kantons abgezogen und dem EL-Anteil der Einwohnergemeinden zugeschlagen werden.3. Die bisherigen Beiträge des Bundes zur Förderung der Altershilfe nach Artikel 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946[SR 831.10.] an die Pflege zu Hause mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom EL-Anteil der Einwohnergemeinden abgezogen und dem EL-Anteil des Kantons zugeschlagen werden.4. Die Auswirkungen der Heimfinanzierung nach § 82 Absatz 2 Buchstabe b zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden kostenneutral berücksichtigt werden.5. Die Auswirkungen der Ergänzungsleistungen für Familien nach §§ 85^{bis} ff. für die Gesamtheit der Einwohnergemeinden kostenneutral berücksichtigt werden.	
<p>§ 179 Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 9. November 2011</p> <p>¹ Die Pflegekostenbeiträge an die stationäre Pflege werden vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen, bis der Verteilungsschlüssel nach Absatz 2 neu festgelegt wird.</p>	<p><i>Titel entfernt.</i></p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

² Die in § 54 Absatz 4 vorgesehene Frist von vier Jahren wird auf fünf Jahre erstreckt. Der prozentuale Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen und Verwaltungskosten wird im Jahre 2013 vom Kantonsrat unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge neu festgelegt.	² <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
	Solothurn (...) Im Namen des Kantonsrates Urs Ackermann Präsident Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.